



**Zweite Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
für die Fakultäten
Humanwissenschaften sowie
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 21. August 2014**

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-37.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf), geändert durch Satzung vom 8. April 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-18.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:

„²Die Doktorandin bzw. der Doktorand bestimmt, ob der Titel in der weiblichen oder in der männlichen Form verliehen werden soll.“
 - b) In Abs. 4 wird Satz 2 neu gefasst:

„²Die Kandidatin bzw. der Kandidat bestimmt, ob der Titel in der weiblichen oder in der männlichen Form verliehen werden soll.“

2. Die Worte „Kandidat“ und „Kandidatin“ werden in den nachstehenden Paragraphen durch die Worte „Doktorand“ und „Doktorandin“ in der jeweils grammatikalisch zutreffenden Form ersetzt:

§ 1 Abs. 3 und 5; § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1; § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2; § 7 Abs. 2 und 6; § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5; § 9 Abs. 4; Nr. 4 und 5; § 10 Abs. 1 bis 6, 8 bis 11 und Abs. 14; § 11 Abs. 3 und 4; § 12 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2; § 13 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 5; § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 und 2; § 15 Abs. 1 und 3; § 16 Abs. 4; § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2; sowie in der Anlage 3 in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3; § 2 Abs. 2.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „acht“ die Worte „stimmberechtigten und zwei beratenden“ eingefügt.
 - b) Es wird in Abs. 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Der Promotionsausschuss hat in der Regel eine Amtszeit von zwei Jahren.“

- c) In Abs. 2 erhält Satz 3 eine neue Fassung:
 „³Zusätzlich wählen die Fakultätsräte dieser Fakultäten jeweils zu Mitgliedern des Promotionsausschusses: zwei Professorinnen und/oder Professoren, ein weiteres zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied ihrer Fakultät sowie – mit beratender Stimme – ein promoviertes Mitglied des akademischen Mittelbaus.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausschluss“ die Worte „von der Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden die Nr. 4 bis 6 neu gefasst:
- „4. Ausnahme vom Nachweiserfordernis eines mind. zweisemestrigen Studiums an der Universität Bamberg gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und Satz 3 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 5,
5. Bestellung auswärtiger Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3,
6. Bestellung eines auswärtigen Zweitgutachters bzw. einer auswärtigen Zweitgutachterin gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3,“
- c) In Abs. 4 werden die Worte „gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen und der Verweis auf „§ 12“ durch „§ 14“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Von diesem Erfordernis ist abzusehen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin Mitglied eines strukturierten Doktorandenprogramms oder aus sonstigen Gründen Mitglied der Universität ist.“
 Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
- b) Abs. 1 Nr. 4 erhält eine neue Fassung:
 „4. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die beantragte oder eine gleichartige Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden hat.“
- c) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „nachgewiesener“ durch das Wort „nachgewiesen“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Promotionsausschuss“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand richtet einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.“

- b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach der Zahl „3“ vier Worte „sowie Abs. 2“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden die Nr. 3 bis 5 gestrichen.
- d) Die bisherigen Nr. 6 bis 8 werden zu Nr. 3 bis 5.
- e) Die Nr. 9 bis 12 werden gestrichen.
- f) Als neue Nr. 6 wird Folgendes eingefügt:

„6. Eine Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation oder eine Betreuungszusage der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Prüfung“ durch die Worte „zum Promotionsverfahren“ ersetzt.
- b) Die Abs. 3 bis 5 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 3.
- d) Als Abs. 4 wird Folgendes eingefügt:

„(4) ¹Verletzt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in grober Weise, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie der Betreuerin bzw. des Betreuers über eine Rücknahme der Zulassung zur Promotion. ²Der Promotionsausschuss orientiert sich in seiner Entscheidung an den vom Senat der Universität Bamberg beschlossenen ‚Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis‘ sowie an der Ordnung zur Regelung des Verfahrens bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft.“

9. In § 8 wird Folgendes geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Thematik“ die Worte „und die Form (nach § 8 Abs. 3 Satz 1)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 erhält eine neue Fassung:

„(3) ¹Die Dissertation ist entweder als monographische Einzelschrift oder publikationsbasiert vorzulegen. ²Für publikationsbasierte Dissertationen gilt, dass bei Publikationen mit mehreren Autoren der Eigenanteil auszuweisen ist und dass die inhaltliche Zusammengehörigkeit der Publikationen durch eine separat beizugebende Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Beiträge zu dokumentieren ist. ³Im Folgenden werden alle Formen der Dissertationsleistung vereinfachend unter dem Begriff Dissertation subsumiert.“

- c) Abs. 5 Satz 2 wird neu gefasst:

„²Bis eine neue Betreuerin bzw. ein neuer Betreuer gefunden worden ist, übernimmt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Betreuung der Arbeit.“

d) Abs. 6 Satz 3 wird neu gefasst:

„³Die gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Erklärung ist als letzte Seite den schriftlichen Exemplaren der Dissertation anzufügen und zu unterschreiben.“

10. Folgende Paragraphen werden neu eingefügt:

„§ 9 Einreichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand reicht die Dissertation mit den folgenden Unterlagen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein.
- (2) ¹Die Dissertation ist in drei schriftlichen Exemplaren und drei elektronischen Datenträgern mit jeweils identischen Inhalten einzureichen. ²Ausnahmsweise kann vom Promotionsausschuss auch eine Arbeit als Dissertation anerkannt werden, die bereits veröffentlicht ist (siehe § 8 Abs. 7).
- (3) Eine Erklärung, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation selbstständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.
- (4) Eine Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Hochschule vorlagen.
- (5) Die Angabe der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie ein Vorschlag, wer als weitere Gutachterin bzw. Gutachter der Dissertation gemäß § 11 Abs. 1 und als weiteres Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 bestellt werden soll.
- (6) ¹Gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, wenn im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer als Form der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 10 das Rigorosum gewählt wird. ²Wenn die mündliche Prüfung als Rigorosum gewählt wird, Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer gemäß Anlage 1 sowie Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer. ³Dem Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (7) Gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2.
- (8) Den Titel der Dissertation in englischsprachiger Übersetzung in der Form, wie er in der Promotionsurkunde erscheinen soll.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) ¹Nach der Einreichung benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation und die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 6.

²Die Prüfungskommission für die Disputation besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus

1. der bzw. dem Vorsitzenden, in der Regel einem Mitglied des Promotionsausschusses,
2. der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation,
3. zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen befugten Personen (darunter in der Regel die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter), von denen mindestens eine einer anderen der in Anlage 1 verzeichneten Fächergruppen als der Betreuer angehört, in kooperativen Promotionsverfahren muss mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der beteiligten Fachhochschule Mitglied der Prüfungskommission für die Disputation sein.

Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann anstelle eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch ein anderes Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der beiden Fakultäten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Prüfungskommission benennen. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Bamberg angehören; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums benennt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch den bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (3) Sind die zugewiesenen Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer.“

11. Die bisherigen §§ 9 bis 23 werden zu §§ 11 bis 25.

12. In 11 wird Folgendes geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden neu gefasst:

„1. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich zuständig sein.

2. ¹Als Gutachterin bzw. Gutachter können alle gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Universität Bamberg bestellt werden. ²Betreuerin bzw. Betreuer soll diejenige bzw.

derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. ³Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann als weitere Gutachterin bzw. weiterer Gutachter auch eine fachlich zuständige, zur Abnahme von Promotionen befugte Lehrperson einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule bestellt werden.

3. Bei interdisziplinären Dissertationen ist die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter aus dem anderen Fachgebiet zu wählen.
 4. ¹In kooperativen Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der beteiligten Fachhochschule sein; der Betreuer oder die Betreuerin ist von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu stellen. ²Das Verfahren schließt die gemeinsame Betreuung der Dissertation ein.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Zulassungsbescheids“ durch die Worte „der Dissertation“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter“ durch die Worte „Betreuerin bzw. der Betreuer“ ersetzt.
- d) In Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachterinnen“ die Worte „und/oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt. Es wird als Satz 2 Folgendes eingefügt:
 „²Im Falle eines solchen Einspruchs haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen.“
- e) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Notenskala für Nr. 0 bis 3 wie folgt geändert:
- | | | |
|----|---|------------------|
| „0 | = | summa cum laude |
| | = | mit Auszeichnung |
| 1 | = | magna cum laude |
| | = | sehr gut |
| 2 | = | cum laude |
| | = | gut |
| 3 | = | rite |
| | = | genügend“ |
- f) Abs. 4 Nr. 3 erhält eine neue Fassung:
 „3. ¹Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten. ²Weichen diese um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder werden gemäß Abs. 3 Nr. 2 Einwände erhoben, entscheidet der Ausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer weiterer Gutachten.“
- g) In Abs. 4 Nr. 4 wird Satz 2 gestrichen.

13. In § 12 wird Folgendes geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „das Verfahren ein“ das Wort „und“ gestrichen.

- b) Abs. 3 wird neu gefasst:
- „(3) ¹Die Disputation ist für die in Lehre und Forschung tätigen promovierten Mitglieder sowie für alle sonstigen zur Abnahme von Promotionen Befugten der Universität Bamberg öffentlich. ²Sofern die Doktorandin bzw. der Doktorand in seinem Zulassungsgesuch keinen Einwand dagegen erhebt, sind Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bamberg im Rahmen der vorhandenen Plätze zugelassen. ³Das Recht zur aktiven Teilnahme am Prüfungsgespräch haben die Mitglieder der Prüfungskommission. ⁴Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen anderer promotionsberechtigter Personen zulassen. ⁵Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht Teil der Prüfung und fließt nicht in die Bewertung ein. ⁶Die Öffentlichkeit ist bei der Feststellung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.“
- c) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird das Wort „Disputationsthemen“ jeweils durch das Wort „Prüfungsthemen“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 9 Abs. 4 Nr. 1“ durch „§ 11 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
- e) In Abs. 12 Satz 1 werden die Worte „Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter“ durch die Worte „Betreuerin bzw. der Betreuer“ ersetzt.
- f) In Abs. 12 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 9 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 11 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
14. In § 15 wird Folgendes geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „und“ das Wort „/oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 4 wird der Verweis auf „Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 4 und 5“ durch „Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 4“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird neu gefasst:
- „(4) Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Gutachter und den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach den Worten „Die Urkunde wird“ die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 3“ durch „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.
16. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird der Halbsatz „sowie der Stellungnahmen von zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten“ gestrichen.
17. In § 21 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Kandidaten“ durch die Worte „Doktorandinnen bzw. Doktoranden (Promotionsvereinbarung)“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 19 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 21 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 9 Abs. 4“ durch „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Verletzt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Promotionsvereinbarung in grober Weise, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie der Betreuerin bzw. des Betreuers über eine Rücknahme der Zulassung zur Promotion. ²Der Promotionsausschuss orientiert sich in seiner Entscheidung an den vom Senat der Universität Bamberg beschlossenen ‚Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis‘ sowie an der Ordnung zur Regelung des Verfahrens bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft.“
- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu Abs. 4 bis 7.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 10“ durch „§ 12“ ersetzt.

19. In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 19 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 21 Abs. 4“ ersetzt

20. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Verweise auf „§ 13“ durch „§ 15“ sowie „§ 19 Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 21 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

22. Anlage 1 wird neu gefasst:

„Anlage 1: Fächerliste der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften

Fakultät Humanwissenschaften

1.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie

1.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik

2. Musikpädagogik

3. Pädagogik

4. Didaktik der Mathematik und Informatik

5. Didaktik der Naturwissenschaften

6. Sportdidaktik

7. Psychologie

8. Empirische Bildungsforschung

Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

- 9. Philosophie
- 10.1 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Gräzistik
- 10.2 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Latinistik
- 11. Kommunikationswissenschaft
- 12.1 Germanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft
- 12.2 Germanistik mit Schwerpunkt Ältere Literaturwissenschaft
- 12.3 Germanistik mit Schwerpunkt Neuere Literaturwissenschaft
- 12.4 Germanistik mit Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- 12.5 Deutsch als Fremdsprache
- 12.6 Literaturvermittlung
- 13.1 Englische Sprachwissenschaft und Sprachgeschichte
- 13.2. Englische Literaturwissenschaft
- 13.3 Britische Kulturwissenschaft
- 13.4 Amerikanistik
- 14.1 Romanistik mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft
- 14.2 Romanistik mit Schwerpunkt Kulturwissenschaft
- 14.3 Romanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft
- 15.1 Slavistik mit Schwerpunkt Slavische Kunst- und Kulturgeschichte
- 15.2 Slavistik mit Schwerpunkt Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft
- 15.3 Slavistik mit Schwerpunkt Slavische Sprach- und Kulturwissenschaft
- 16. Turkologie
- 17. Islamwissenschaft
- 18. Arabistik
- 19. Iranistik
- 20. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie
- 21.1 Alte Geschichte
- 21.2 Mittelalterliche Geschichte
- 21.3 Neuere Geschichte
- 21.4 Neueste Geschichte
- 21.5 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
- 21.6 Historische Hilfswissenschaften
- 21.7 Didaktik der Geschichte
- 21.8. Geschichte Mittel- und Osteuropas
- 21.9 Globalgeschichte
- 22. Europäische Ethnologie

- 23.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie
- 23.2. Archäologie der Römischen Provinzen
- 23.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- 23.4 Bauforschung und Baugeschichte
- 23.5 Kunstgeschichte
- 23.6 Denkmalpflege
- 23.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege
- 23.8 Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie
- 24.1 Kulturgeographie
- 24.2 Physische Geographie
- 24.3 Historische Geographie
- 25.1 Alttestamentliche Wissenschaften
- 25.2 Neutestamentliche Wissenschaften
- 25.3 Kirchengeschichte
- 25.4 Fundamentaltheologie
- 25.5 Dogmatik
- 25.6 Theologische Ethik
- 25.7 Liturgiewissenschaft
- 25.8 Religionspädagogik
- 26. Judaistik
- 27. Allgemeine Sprachwissenschaft
- 28. Literatur und Medien

Die in dieser Anlage mit den gleichen Anfangsnummern gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Mai 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014.

Bamberg, 21. August 2014

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 21. August 2014 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. August 2014.